



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Große Kreisstadt
Stadt Laupheim
- Gemeinderat -
- Ortschaftsrat -

Tübingen 30.05.2025
Name André Julian Nagel
Durchwahl 07071 757-5275
Aktenzeichen RPT0550-8841-327
(Bitte bei Antwort angeben)

Tischvorlage geplantes Naturschutzgebiet "Südsee-Kingenbühl"

Gemeinderatsitzung 14.07.2025

Ortschaftsratsitzung 24.06.2025

Anlagen

Schutzgebietswürdigung und Verordnungsentwurf inklusive Karte (überarbeitet)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Tübingen – höhere Naturschutzbehörde – möchte über den aktuellen Stand der Planungen eines Naturschutzgebietes „Südsee-Kingenbühl“ informieren.

I.

Das Regierungspräsidium prüft die Ausweisung eines Naturschutzgebietes „Südsee-Kingenbühl“ auf der Gemarkung Obersulmtingen.

Die grundsätzlichen Überlegungen hierzu konnten am 07.10.2024 im Umweltausschuss der Stadt Laupheim und in einer öffentlichen Veranstaltung am 21.02.2025 präsentiert werden. Für die fachlichen Hintergründe und Einzelheiten wird daher auf die Anlage Schutzgebietswürdigung verwiesen. Im Nachgang an die o.g. Termine wurden sodann mehrere Vorabstimmungsgespräche mit den unmittelbar Betroffenen zur Klärung dringender Fragen geführt. Mit den Eigentümern, die sich im Rahmen der

öffentlichen Veranstaltung geäußert haben, fand eine telefonische Abstimmung statt. Mit Vertretern der Jagd, der Fischerei und der Landwirtschaft wurden vor Ort Abstimmungsgespräche geführt.

Als Ergebnis der Gespräche wurden die geplanten Schutzgebietsgrenzen und ange-dachte Regelungen überarbeitet. Drei Flurstücke aus dem Randbereich konnten nach fachlicher Prüfung entnommen werden. Das Regelungskonzept zur Jagd soll nicht zeitlich, sondern räumlich ausgestaltet werden. Eine Zustimmung zur (Wasservogel-)Jagd wird nicht erforderlich. Die Fischereiregelungen konnten an die Praxis vor Ort angepasst werden (z.B. das „Nachtangeln“, die Angelplätze und die Bootsfischerei). Die Landwirtschaft ist von den Planungen nicht unmittelbar betroffen. Das Regie-rungspräsidium sichert jedoch zu, keine Erweiterung des Schutzgebiets anzustreben.

II.

Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes setzt nach § 23 BNatSchG eine beson-dere Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit eines Gebietes voraus. Darüber hin-aus ist in § 2 Abs. 3 BNatSchG eine umfassende Interessenabwägung vorgesehen.

Die Schutzwürdig- und bedürftigkeit der Südsee konnte durch ein fachliches Gutach-ten nachgewiesen werden (s. Anlage). Hervorzuheben ist dabei die besondere Be-deutung für rastende Zugvögel und die Bedeutung als Lebensraum für eine Reihe teils stark bedrohter sog. „Pionierarten“.

In den o.g. Vorabstimmungsgesprächen konnte auch eine erste Einschätzung zu den betroffenen Belangen herausgearbeitet werden. Unüberwindbare Planungshinder-nisse sind dabei zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Bestehende Einwendungen wurden aufgenommen und konnten durch die Änderung der möglichen Gebietsgren-zen, sowie die inhaltliche Änderung der Fischerei- und Jagdregelungen weitgehend berücksichtigt werden, Einschränkungen für die Landwirtschaft sind nicht vorgesehen.

Diese Vorabstimmungsgespräche waren für eine Ersteinschätzung notwendig, sind gleichwohl jedoch nicht ausreichend, um eine vollständige Interessenabwägung im Rechtssinne zu ermöglichen.

Daher wäre als **nächster Schritt** eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und eine Veröffentlichung der Planungen vorzunehmen, vgl. §§ 23, 24 NatSchG BW. Hier-bei wird auch der Öffentlichkeit Gelegenheit zu einer Stellungnahme eingeräumt.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass aus einer Naturschutzgebietsverordnung keine Pflichten für die Große Kreisstadt abgeleitet werden können. Zusätzlichen Kosten werden demnach durch eine Naturschutzgebietsverordnung nicht begründet. Bei künftigen Naturschutzprojekten der großen Kreisstadt könnten diese Projekte jedoch in den stärkeren Fokus der Landesförderung rücken.

Gez.
Nagel

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidium-b-w/>

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.